

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



44. Jahrgang

Ausgegeben am 22.08.2013

Nr. 7

Inhalt:

1. Jahresabschluss 2009
2. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung
3. Bundestagswahl - Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen
4. Wasserrechtsantrag der Stadtwerke Bielefeld GmbH
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerken Hof“
6. Angaben nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

1. Jahresabschluss 2009

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Der Jahresabschluss 2009 wird mit einem Jahresüberschuss von liquiden Mitteln von und einer Bilanzsumme von festgestellt.**

381.940,60 €
12.328.173,60 €
214.238.034,15 €
2. **Der Jahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.**
3. **Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2009 Entlastung erteilt.**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus -Fachbereich Finanzen-, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 205, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 eingesehen werden. Außerdem ist der Jahresabschluss 2009 auf der Homepage der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (www.schloss-holte-stukenbrock.de) abrufbar.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 07.08.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Gebauer

1. Beigeordneter

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Bundestagswahl – Wahlbekanntmachung

Am 22. September 2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

1. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

3. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schloß Holte-Stukenbrock, 22.08.2013

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

3. Bundestagswahl - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus (barrierefrei), Rathausstr. 2, Zimmer 116/118, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 116/118, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis 06.09.2013, 12.00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag **am 22.09.2013**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl **am 21.09.2013**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag **am 22.09.2013**, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, 22.08.2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. Bekanntmachung – Wasserrechtsantrag der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, vertreten durch die Geschäftsführer, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 WHG beantragt, um

Grundwasser

über die bestehenden Brunnen des Wasserwerks 18 (Lipperreihe) in der Gemarkung Stukenbrock, Flur 16, Flurstücke 297 und 298 sowie Flur 14, Flurstück 1871 in einer Menge von bis zu

250 m³/h
5.000 m³/d
610.000 m³/a

zu Tage zu fördern. Das Wasser wird als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld GmbH ge- und verbraucht.

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH ist derzeit für das Wasserwerk 18 im Besitz einer Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 07. August 2012 zur Förderung von Grundwasser in einer Menge von bis zu 150.000 m³/a (Vorbelastung). Zur Deckung des Bedarfs sieht der abgestimmte Bedarfsnachweis eine jährliche Entnahmemenge von 610.000 m³/a vor.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

vom 02. September 2013 bis einschließlich 01. Oktober 2013

im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

sowie im Bauamt der Stadt Oerlinghausen, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen, Raum 16 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 – 17.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum Ablauf des 15. Oktober 2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,
Stadt Oerlinghausen, Bauamt, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen

oder

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

erhoben werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gemäß § 148 Landeswassergesetz Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres verwaltungsgerichtliches Verfahren und gilt auch bei Eingriffen in Grundrechte. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise zum Einwendungsverfahren sind im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220 und im Bauamt der Stadt Oerlinghausen, Raum 16 erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse www.brdt.nrw.de in der Rubrik Service/ Formulare/ Wasserwirtschaft abgerufen werden.

5. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerken Hof“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerken Hof“

Für den Bereich südlich der Holter Straße, westlich der Trapphofstraße und nördlich der Alten Spellerstraße, „Gerken Hof“, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 19 „Gerken Hof“. Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 19 „Gerken Hof“ soll die Versorgung mit ausreichendem Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock gesichert werden. Das übergeordnete Ziel der Planung ist eine zentrumsnahe, bereits als Wohnbaufläche ausgewiesene unbebaute Fläche zu mobilisieren und einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Als Zielgruppe sollen Bauwillige angesprochen werden, die anders wohnen möchten als in „klassischen“ Einfamilienhausgebieten.

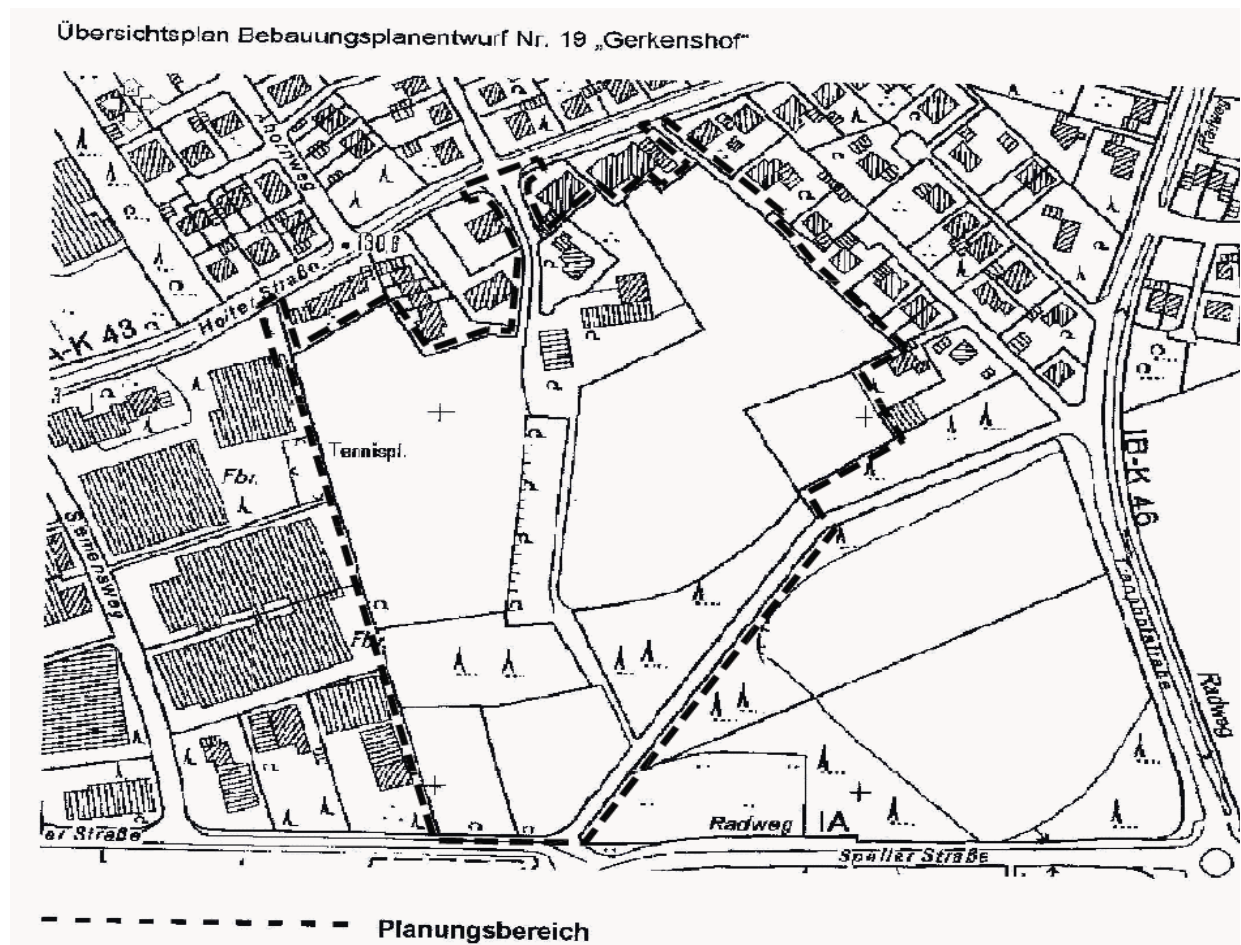
Schloß Holte-Stukenbrock, den 08.08.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Gebauer

1.Beigeordneter



6. Angaben nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

Am 16.12.2004 hat der Landtag das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (KorruptionsbG) beschlossen.

Gemäß § 17 dieses Gesetzes müssen alle Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Mandatsträger nach § 17 KorruptionsbG können im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Hinweis: Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Schloß Holte-Stukenbrock, 19.08.2013

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr